

AB

36 18

h. 21

000

Rubr. XIV. Nro. 96.

**Gymnasial - Bibliothek**

zu Cöthen.

6

# Uebersetzung

des zwischen

Ihro Königl. Maj. in Woblen  
und Chursl. Durchl. zu Sachsen

und

Ihro Königl. Maj. in Preussen

auf

dem Schlosse zu Hübertsburg

am 15ten Febr. 1763.

geschlossenen

# Friedens- = Tractats.



---

Den 1. Mart. 1763.

☆

4

Wunderliche

Wunderliche

Wunderliche in der Wundt- und  
Wundt- und Wundt- und Wundt- und

Wundt- und

Wunderliche in der Wundt- und

Wundt- und

Wunderliche in der Wundt- und

Wundt- und Wundt- und Wundt- und


Wundt- und

Wunderliche - Wunderliche



Wundt- und Wundt- und Wundt- und



 Nachdem Ihre Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, und Ihre Majestät der König in Preussen gleiche Besinnung und Verlangen getragen, denen Drangsalen des Krieges ein Ende zu machen, und die Einigkeit und das gute Verstandnis unter Ihnen, auch die gute Nachbarschaft unter Dero beydenseitigen Staaten wieder herzustellen, mithin auf die vorzuglichstey Mittel zu diesem heilsamen Endzweck zu gelangen bedacht gewesen auch Ihre Königl. Hoheit der Königl. Prinz in Pohlen und Churprinz zu Sachsen, Sich verwendet, eine Veranlassung von Bevollmächtigten zu einer anzustellenden Unterhandlung zu beibringen, und Ihre Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, um solche zu befördern, und allen Aufenthalt, so aus Höchst Dero selbstener Entfernung erwachsen können, aus dem Wege zu räumen, vorgedachter Sr. Königl. Hoheit die Beforgung Dero Interesse bey selbiger, anvertrauet haben: So ist man überem gekommen, auf dem Schlosse zu Hubertsburg Friedens-Conferenzen halten zu lassen.

In dessen Verfolg haben Ihre Königl. Majestäten Bevollmächtigte ernannt und verordnet, nemlich Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Dero Geheimen Rath, Thomas, Freyherrn von Freisch, und Ihre Königl. Majestät in Preussen, Dero Geheimen Legations-Rath, Ewald Friedrich von Herzberg, welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander gedührend mitgetheilet, und solche gegen einander in gehöriger Form ausgewechselt, nachstehende Articül eines Friedens-Tractats festgesetzt, geschlossen und unterzeichnet haben.

Art. I.

Es soll zwischen Ihro Majest. dem König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, und Ihro Majest. dem König in Preussen, auch Derobeyden Erben, Staaten, Länden und Unterthanen, ein fester Friede, eine aufrichtige Freundschaft und eine gute Nachbarschaft seyn; zu Folge wessen eine allgemeine Amnestie statt haben, und alles das, was unter beyden Höhen schliessenden Theilen bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges vorgefallen, von welcherley Beschaffenheit solches auch gewesen seyn mag, in ein ewiges Vergessen gestellt werden, auch weder von einer noch der andern Seite, unter welcherley Nahmen und Vorwand es seyn mag, einige Entschädigung nicht gefordert werden, sondern alle Anforderungen an einander, welche durch gegenwärtigen Krieg veranlasst worden, gänzlich verloschen, vernichtet, und verübet bleiben sollen.

Beide Hohe schliessende Theile und Dero Erben wollen künfftighin unter Sich ein gutes Einverständnis und vollkommenes Vernehmen unterhalten, und Sich bestreben, Dero beydersseitige Vortheile zu befördern, und hingegen alles, was Denenfelbigen nachtheilig, oder im geringsten abbrüchig seyn könnte, abzuwenden.

Insbefondere versprechen Ihro Königl. Majest. in Preussen, daß Selbte bey denen Gelegenheiten, welche sich ereignen werden, da Ihro Majest. dem König in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen und Dero Hause, ohne daß es auf Ihrer Königl. Majest. in Preussen Kosten geschehe, Convenances verschaffet werden können, solche zu befördern mit dem größten Eifer Sich bekeiffen, und zu dem Ende mit Ihro Königl. Majest. in Pohlen, und Dero beyderswärts gemeinschaftlichen Freunden einverstehen werden.

Art. II.

Alle Feindseligkeiten hören vom Cufften Februarus, solchem mit eingeschlossen, an zu rechnen, gänzlich auf, und von eben diesem Tage an lassen Ihro Königl. Majest. in Preussen alle ordentliche und außerordentliche Contributiones, alle Lieferungen, an Mund- Vorrath, Fourage, Pferden und andern Vieh, oder andern Sachen, inwiefern alle Forderungen von Recrouten, Knechten, Arbeitern und Fuhren, auch überhaupt alle Arten von Praestationen, welcherley Beschaffenheit und Benennung sie seyn mögen, und unter was vor Nahmen und Vorwand sie auch immer gefordert und eingetrieben werden könnten, nicht weniger allen Holz- Schlag  
und



und alle andere Beschädigungen, in dem ganzen Churfürstenthum Sachsen und allen dessen Theilen und Zugehörungen, die Ober- und Nieder-Laussig mit darunter begriffen, gänzlich und völig einstellen. Sollten die von **Ihro Majest. dem König in Preussen** disfalls ertheilte Befehle an besagtem Tage, nicht an allen Orten, welche von gedachter **Ihro Königl. Maj. Kriegs-Völkern** besetzt sind, eingetroffen seyn, und es sich daher zutragen, daß wir solcher Ursach willen, oder unter andern Vorwand, annoch einiges Geld, oder andere Præstation, von welcher Art und Werth solche seyn möge, aus denen Cassen, oder von denen Unterthanen **Sr. Königl. Majest. in Pohlen** genommen oder gefordert, oder andere Schäden verursacht worden; So lassen **Ihro Königl. Majest. in Preussen**, alles was solchergestalt genommen oder gefordert worden, ohne Aufschub wieder erstatten, und allen Verlust und Schaden ersetzen. Wie denn auch in Verfolg dieser allgemeinen Abstellung aller Arten von Præstationen **Ihro Königl. Majest. in Preussen** gleichergestalt allen Rückständen derer vorhin anverlangten und geforderten Contributionen, Lieferungen, und anderer Præstationen entlagen, auch Sich erklären, daß alle und jede daher rührende Anforderungen gänzlich und dergestalt erlöschten, vernichtet und vertilget seyn und bleiben sollen, daß dererelben niemahlen einige Erwehnung mehr geschehen soll.

Art. III.

**Ihro Majest. der König in Preussen** versprechen, sofort nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats, die nöthigen Veranstellungen zu einer baldigen Räumung derer Chur-Sächsischen Lande anzufangen, und solchane Räumung und Zurückgabe **Ihro Königl. Majest. in Pohlen** sämtlicher Lande, Staaren, Städte, Plätze und Festungen, auch überhaupt aller Theile und Zugehörungen bemeldter Lande, welche **Ihro Königl. Maj. in Pohlen** vor gegenwärtigem Kriege besessen haben, binnen einer Zeit von Dren Wochen, von dem Tage der Auswechslung derer Ratifications-Urkunden an gerechnet, zu vollerkstelligen und zu beendigen. Wohl verstanden, daß die Kriegs-Völker **Ihro Majestät der Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen**, binnen eben diesen Zeitraum ganz Sachsen räumen.

Vom Elfften Februar. an lassen **Ihro Maj. der König in Preussen** Dero Kriegs-Völker aus ihren eigenen Magazinen versorgen, ohne daß selbige dem Lande zur Last fallen. Man wird auch sofort zur Regulirung dererjenigen Routen verfahren, welche bemeldte Kriegs-Völker bey ihrem

Pluvmarsch aus denen Landen Ihres Königl. Majest. in Pohlen nehmen sollen, und werden selbige auf ihrem Marsche durch sothane Lande von Commissarien geführt und einquartiert, so Ihres Königl. Majest. in Pohlen ernennen, welche auch die Vorposten, deren gedachte Kriegs-Völker zu ihrem Marsch benöthiget seyn, und die ihnen unentgeltlich, jedoch unter der Bedingung, daß selbige nicht weiter als bis zu dem ersten Nachtlager, mit über die Sächsische Gränze genommen werden sollen, geschaffet werden, zu besorgen haben.

## Art. IV.

Ihro Majest. der König in Preussen schicken ohne Anstand, und ohne Löse-Geld, alle Generals, Officiers und Soldaten Sr. Majest. des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, welche annoch Kriegs-Gefangene sind, zurück, so wie auch alle andere Unterthanen vorgepachter Ihres Königl. Majest. in Pohlen, welche nicht freiwillig in dem Dienste und denen Landen Sr. Königl. Majest. in Preussen verbleiben wollen, jedoch daß jeder derselben zuvörderst seine gemachte Schulden bezahle.

Vorgedachte Ihre Majest. der König in Preussen geben auch die sämtliche Ihre Majest. dem König in Pohlen zuständige Artillerie, welche sich noch in Sachsen befindet, und mit dem Wappen Sr. Königl. Majest. in Pohlen bezeichnet ist, zurück.

Insondere aber werden die Städte Leipzig, Dorgau und Wittenberg, in Ansehung der selbigen Befestigungen, in eben dem Zustand, worinne solche gegenwärtig sind, nebst der in selbigen sich vorfindenden, mit dem Wappen Ihres Königl. Majest. in Pohlen bezeichneten Artillerie, zurück gegeben.

Ihre Königl. Majest. in Preussen setzen auch die Gefellen und andere Personen, welche bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges amirirt worden, wiederum in Freiheit, und lassen alle Papiere, so zu denen Archiven Ihres Majest. des Königs in Pohlen, Churfürstens zu Sachsen, oder zu andern Conserven im Lande gehörig sind, hinwiderum ansantworten, und soll aus denselben künftighin gegen Ihre Königl. Majestät, Dero Erben und Lande, niemahls etwas angeführt oder getolget werden.

Art. V. Der zu Dresden den 25. Dec. 1745. geschlossene Friedens-Tractat wird in der besten Form und nach seinem ganzen Inhalt auedrücklich er-  
neuert



neuert und bestätiget, insoweit er nicht durch gegenwärtigen Tractat aufgehoben wird, und die darinne enthaltene Verbindlichkeiten von einer solchen Art sind, daß sie annoch können statt haben.

Art. VI.

Um von beyden Seiten denen, zum Nachtheil derer Höhen schließenden Theile Lande, Staaten und Unterthanen, in das Commercium eingeschlichenen Mißbräuche abhelfliche Maße zu geben, ist man dabju über- eingekommen, daß man sogleich nach geschlossenem Frieden von einer und der andern Seite Commissarien ernennen wolle, welche die Commercial- Angelegenheiten, nach billigen und gemeinnützlichen Grund- Sätzen, be- richtigen sollen.

Es soll auch beyderseitigen Unterthanen, welche in denen Landen des einen oder des andern Theils Proceße und klare Forderungen haben, behörige schleunige Rechtspflege angedeyen, und wenn deren etliche ihre Wohnung bereits verändert hätten, oder etwa noch verändern, und aus eines, unter des andern derer Höhen schließenden Theile Vorhänßigkeit verlegen würden, selbigen darüber keine Schwierigkeiten gemacht werden.

Art. VII.

Ihro Majestät der König in Preussen bewilligen, denenjenigen Einrichtungen bezutreten, und wollen bewürken, daß Dero Unterthanen, so Gläubiger der Sächsischen Steuer sind, solchen Einrichtungen beutreten, welche man wegen Bezahlung derer Zinsen und zu Festsetzung eines gewissen und dauerhaften Fonds d'Amortissement ohne Anstand treffen wird, ohne einigen Vorzug.

Anderer Seits versichern und versprechen Ihro Majest. der König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, daß denen vorerwehnten Ein- richtungen gemäß, alle Unterthanen Sr. Königl. Majest. in Preussen, welche in der Sächsischen Steuer Capitalia haben, oder haben wer- den, die Zinsen davon richtig erhalten, auch daß die Capitalien ihnen ganz ohne den mindesten Abzug und Verringerung, und binnen einem raison- nablem Zeitraum, wieder erstattet werden sollen.

Art. VIII.

Nachdem auch, der in dem VIIten Artikel des Dresdenser Friedens abgehandelte Umtausch, der Stadt Fürstenberg und des Zolles, daselbst, nebst



nebst dem Dorf Schidlo, gegen ein Aequivalent an Land und Leuten, als er berichtigt werden sollen, viele Schwierigkeiten gefunden; So ist man anderweit überein gekommen, daß, um solchen zu erleichtern, die Stadt Fürstenberg samt deren Zugehörungen disseite des Oder-Stroms gelegen, in dieser Vertauschung nicht mit begriffen seyn, sondern Jhro Königl. Majestät in Pohlen verbleiben sollen; Daß aber anderer Seits Jhro Königl. Majest. in Preussen nicht nur den bis anhero zu Fürstenberg erhobenen Oder-Zoll, und das Dorf Schidlo nebst dessen Zugehörungen jenseits des Oder-Stroms, sondern auch überhaupt alles, was Dieselben bis ansezt von denen Stränden und Ufern erwehnten Oder-Stroms, sowohl von der Seite der Lausitz, als auch von der Seite der Mark besessen haben, abtreten werden, dergestalt, daß der Oder-Strom künftig die Landes-Grenze ausmache, und die Oberbohmäßigkeit über beyde Strände und Ufer, und über alles, was jenseits der Oder auf der Seite der Mark gelegen, forthin Jhro Königl. Majest. in Preussen, Deis Nachfolgern und Erben gänglich und allein immerwährend verbleibe.

Man ist auch überein gekommen, daß das Jhro Königl. Majest. in Pohlen zu gebende Aequivalent nicht anders, als nach dem Verhältnis des wirklichen Einkommens, so Dieselben zeitler aus denen Besitzungen, welche Sie an Jhro Königl. Majest. in Preussen abtreten werden, gezogen haben, berechnet werden könne, deme zu Folge Jhro Königl. Majest. in Pohlen mit einem Aequivalent an Land und Leuten zufrieden seyn wollen, davon der wirkliche Ertrag dem wirklichen Ertrag derer an Jhro Königl. Majestät in Preussen abzutretenden Besitzungen gleich sey.

Uebrigens soll der VIIte Artikel des Dresdener Friedens in allen denen andern gedachte Vertauschung angehenden Punkten, genau beobachtet und erfüllt werden.

#### Art. IX.

Jhro Majestät der König in Preussen gestatten Jhrer Majest. dem König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, zu jeder Zeit den freyen Durchweg durch Schlessien nach Pohlen, und erneuern insbesondere dasjenige, was dierseits in dem Xten Artikel des Anno 1745. zu Dresden geschlossenen Friedens Tractats festgesetzt worden.

Art. X.

Art. X.

Die Hohe schließende Theile garantiren sich einander die Beobachtung und Vollstreckung gegenwärtigen Friedens- Tractats, und werden dessen Garantie von denjenigen Mächten, mit welchen Sie in Freundschaft stehen, zu erlangen suchen.

Art. XI.

Der gegenwärtige Friedens- Tractat soll von beyden Seiten ratificiret, und die Ratifications- Urkunden sollen in tüchtiger und behdriger Form ausgefertigt, und binnen einer Zeit von vierzehn Tagen, von desselben erfolgter Unterzeichnung an gerechnet, oder noch eher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die unten benannte Bevollmächtigte Ihre Majestät des Königs in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und Ihre Majestät des Königs in Preussen, krafft ihrer Vollmachten, gegenwärtigen Friedens- Tractat unterschrieben, und mit ihren Petschaften besiegelt. So geschehen auf dem Schlosse zu Hübertsburg den 17. Februarii 1763.

(L. S.) Thomas, Freiherr (L. S.) Ewald Friedrich von Strick. von Herberg.

Separat- Artikel.

Art. I.

Man hat sich dahin vereiniget, daß unter denen Münzstücken oder andern zurück gebliebenen Prästationen, welche vom Cufften Febr. 1763. an wegfallen sollen, dasjenige nicht mit begriffen seyn soll, was auf die in der beygefügten Specification benannten Wechsel- Briefe und andere schriftliche Verbindungen amoch zu bezahlen ist, als welches Seine Majestät der König in Preussen Sich ausdrücklich vorbehalten, und Ihre Majestät der König in Pohlen genau und nach dem Inhalt vorerwähnter Wechsel- Briefe, und anderer darüber ausgestellter schriftlicher Verbindungen, ohne den mindesten Abzug oder Verkürzung, in denen darinnen verheissenen Münz- Sorten, abtragen zu lassen versprechen.

B

Art. II.

## Art. II.

Um über die Art und Gründlichkeit dererjenigen Einrichtungen, welche in Ansehung derer Steuer-Sachen, wovon in dem VIIten Artikel des Friedens-Tractats Erwähnung geschehen, zu treffen sind, keinen Zweifel übrig zu lassen: So erklären sich Ihre Majest. der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, daß Dieselben solche Einrichtungen treffen werden, daß keiner von denen Steuer-Gläubigern auch nur den geringsten Theil seines Capitals verlieren soll;

Daß es unmdglich ist, ihnen die verfallenen Zinsen zu bezahlen, nachdem, wie überall bekannt, alle Einkünfte des Landes durch die Unfälle des Krieges gänzlich verschlungen worden;

Daß diese nehmliche Ursache auch auf heutiges Jahr, in Betracht aller derer Auflagen, welche das Land bereits in demselben zu entrichten ist angehalten worden, gelten müsse:

Daß aber vor das künftige Jahr, ohnverzüglich mit denen Sächsischen auf einem Land-Tage versammelten Ständen die nöthigen Einrichtungen treffen werden, um einen von denen klärlsten Einkünften des Landes voraus zu erhebenden Fond fest zu setzen, welcher

- 1) vorzüglich zu richtiger Bezahlung derer Zinsen, welche nicht unter drey vom Hundert sollen können bestimmt werden, so wie sie auch nicht über drey vom Hundert ansteigen können, angewendet werden wird;
- 2) daß der Ueberrest den Fond d'Amortissement zu successiver Bezahlung der Capitalien ausmachen wird, welcher nach Proportion des Abtrags derer Capitalien und Verminderung derer Zinsen sich vermehret, und dessen Vertheilung jährlich durch das Loos, ohne vor irgend jemand, oder unter was Vorwand es sey, einigen Vorzug statt finden zu lassen, geschehen soll;
- 3) daß die Administration dieses erwähnten zu Abführung derer Zinsen und Wieder-Erstattung derer Capitalien gewidmeten gesammten Fonds auf dem obgedachtem nächstem Land-Tage derer Sächsischen Land-Stände dergestalt festgesetzt werden soll, daß dabey sich eine völlige Sicherheit finden wird, indem Ihre Majestät der König in Pohlen, Churfürst zu Sachsen, dierhalb alle diensame Versicherungen zu geben, versprechen.

Art. III.

Es ist auch sich dahin einverstanden, und festgesetzt worden, daß die bey Gelegenheit der gegenwärtigen Negotiation von einer oder der andern Seite in denen Vollmachten und übrigen Schrifften, oder liberrall sonst, gebrauchten oder nicht gebrauchten Ficulaturen niemahlen sollen an- oder zur Consequenz gezogen werden, und daß daher keinem derer dabey interessirten Theile daraus einiger Nachtheil soll erwachsen können.

Die gegenwärtigen drey Separat-Artikel sollen eben die Krafft haben, als wenn selbige von Wort zu Wort dem Haupt-tractat einverleibet wären, und sollen auch gleichergestalt von beyden Hohen schließenden Theilen bestätiget werden.

Zu dessen Urkund haben die unten benannte Bevollmächtigte Ihro Majest. des Königs in Pohlen, Churfürsten zu Sachsen, und Ihro Majest. des Königs in Preussen, gegenwärtige Separat-Artikel unterschrieben, und selbige mit ihren Pers.haften beiegelt.

So geschehen Schloß Hubertusburg, den 17den Februar. 1763.

(L. S.) Thomas Freyherr  
von Sutsch.

(L. S.) Ewald Friedrich  
von Herzberg.

## Specificatio

derer in dem Ersten Articulo separato reservirten  
Wechsel-Briefe und Engagements.

- I. Leipziger Kreis an Johann Ernst Gozkowsky
- 1) Obligation d. d. 1. Jan. 1763.      Rthlr. 400,000.    . .
  - 2) Obligation d. d. 2. Febr. 1763.      „      „      86,18.      . .
  - 3) Obligation von 2. Febr. 1763.      „      „      24,000.      . .
- II. Rath und Stadt Leipzig an Gozkowsky
- 1) Obligation d. d. 18. April. 1761.      Rthlr. 80,000.    . .
  - 2) decto, d. d. Mich. Messe 1761.      „      „      894. 11.    . .
  - 3) Rest auf eine Obligation d. d. 25. Febr. 1762.      „      „      259,300.    . .
  - 4) Obligation d. d. 23. Decembr. 1762.      „      „      1350,000.    . .
  - in Ducaten      „      „      700,000.    . .
  - in Münze      „      „      700,000.    . .

- III. Cammer-Collegium an Christoph Goslar aus**  
dem Holz-Contract von 4. Decembr. 1762. Rthlr. 40,000. . .
- IV. Wegen des unterm 22. Decbr. 1762. geschlossenen**  
Holz-Contract's durch Bier unterm 26. Jan. 1763.  
von George Christian Städter an Carl Leveaux  
ausgestellte Wechsel-Briefe:
- |                                |        |         |    |
|--------------------------------|--------|---------|----|
| 1) Jubil. Messe 1763. zahlbar  | Rthlr. | 21,347. | 5. |
| 2) Jubil. Messe 1763. zahlbar  |        | 21,347. | 5. |
| 3) Margg. Messe 1763. zahlbar  |        | 21,347. | 5. |
| 4) Menjah. Messe 1764. zahlbar |        | 21,347. | 5. |
- V. Thüringische Stände an Goslar, mit Vorbehalt**  
der §. 2. der Punctation bedingenen Abrechnung  
Capital Rthlr. 228,328. 13.  
Interessen 23,18. . .
- VI. Stände des Stiftes Naumburg-Zitz, an**  
Leveaux, laut Obligation d. d. 30. Jan. 1763. Rthlr. 11,111. 6. . .
- VII. Stadt Chemnitz an das Preussische Kriegs-**  
Directorium festivet amnoch ein Wechsel-Brief  
von Johann Gottlieb Langens sel. Erben d. d.  
4. Decembr. 1762. zahlbar den 15. Febr. 1763. Rthlr. 6,900. . .
- VIII. Stadt Lauban**
- |  |        |         |    |
|--|--------|---------|----|
| 1) Einen Wechsel-Brief von Senfert und Fischer<br>an den General-Major von Ramin d. d. 31. Jan.<br>1763. zahlbar in der Franckf. Reminisc. Messe | Rthlr. | 2,200.  | .. |
| 2) Einen dergleichen von Senfert und Fischer   |        | 1,000.  | .. |
| 3) Einen von Fischer sen. und Comp. d. d. 3. Febr.<br>a. c. zahlbar med. Febr.   |        | 2,250.  | .. |
| 4) Einen dergleichen von Fischer sen. und Comp.<br>d. d. 4. Febr. a. c. zahlbar medio Febr.  | Rthlr. | 21,000. | .. |
| 5) Einen von Johann Gottfried Künchhof d. d.<br>4. Febr. zahlbar in der Latare. Messe  |        | 2,100.  | .. |
| 6) Einen von Johann Egenkünd. Dittmann<br>d. d. 4. Febr. 1763. zahlbar in der Latare. Messe  |        | 548.    | .. |
| 7) Einen von Senfert und Fischer jun. d. d.<br>4. Febr. a. c. acht Tage nach Sicht zahlbar   |        | 1,000.  | .. |
| 8) Einen   |        |         |    |

- 8) Einen von Johann Traugott Blochmann  
d. d. 4. Februar. a. c. zahlbar in der Remi-  
scere-Messe zu Franckfurt. Rthlr. 2,880.
- IX. Stadt Görlitz
- 1) Einen Wechsel-Brief an den General-Major  
von Ramin d. d. 30. Januar. zahlbar in dem  
Breslauer Johannis-Markt 2000. Stück  
Ducaten oder in neuen August d. d. 16,000.
- 2) Einen dergleichen im Breslauer Marien-  
Markt zahlbar 2000. Ducaten oder  
16,000.
- 3) Einen dergleichen in dem Breslauer Elisabeth-  
Markt zahlbar 3000. Ducaten oder  
24,000.
- X. Der Graf von Promnitz zu Sorau an den  
General-Major von Möllendorf eine Ver-  
sicherung auf d. d. 1. Febr. a. c. halb auf Johan. und halb  
auf Michael zahlbar. Rthlr. 39,000.
- XI. Die Herrschafften Forst und Pöbchen eine  
Verschreibung an den General-Major von  
Möllendorf d. d. 5. Febr. a. c. in der Michael-  
Messe zahlbar 12,000.
- Cammer-Rath Heineken einen Wechsel 10,000.
- XII. Es ist auch der zwischen dem General-Major von Linden und dem  
Cammer-Commissario Lorenz wegen derer Porcellain-Bestellun-  
gen unterm 7. Febr. a. c. geschlossene Vergleich unter denen zu er-  
füllenden Verschreibungen mit begriffen. Hierüber auch  
A. Auf Verschreibungen des Grafen von Bolza  
de ao. 1759. laut gegebener Berechnung Rthlr. 37,786. 13. 5.  
B. Wechsel-Brief von Johann Christian Kenner  
vom 3. Septembr. 1759. von dem von Dieskau  
an die Preussische Haupt-Magazin-Casse  
indossiret unterm 31. Januar. 1763. Rthlr. 1,000.  
Thomas Freyher v. Frisch. Erwald Friedrich v. Zersberg;

**A** in dem zwischen Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Seiner Königl. Majestät in Preussen unterm heutigen dato getroffenen Friedens-Schluss fest gesetzt worden, daß von dem Fülften Februar. inclusive an gerechnet, alle Kriegs-Præstationes in Sachsen cessiren, und die Chur-Sächsischen Lande in Zeit von Drey Wochen, nach geschehener Auswechselung derer Ratificationen, von denen Königlich-Preussischen Troupen evacuirt werden sollen, beydes aber, wegen der dabey vorkommenden Umstände einige Erläuterungen bedarf, so haben die Unterzeichnete beyde Bevollmächtigte folgende Neben-Convention verabredet und geschlossen.

I.  
Werden Seine Königl. Majestät in Preussen von dem Sechzehenden Februar. a. curr. an, Dero sämtliche Troupen aus dem Erzgebürgischen und Thüringischen Kreise zurück ziehen, und gedachte Kreise den Zwanzigsten Februar. völlig evacuiren lassen. Die Stadt Leipzig soll den Ersten Martii geräumt werden, und Seine Königl. Majestät in Preussen werden hiernächst alles mögliche thun, daß Sie die sämtliche Chur-Sächsische Lande in der in dem Friedens-Tractat fest gesetzten Zeit von Drey Wochen, nach ausgewechselten Ratificationen, von Dero Troupen evacuiren lassen; wenn aber solches wieder Vermuthen, wegen noch nicht offener Schiffahrt, in solcher Zeit nicht völlig geschehen könnte, und ein Theil der Königlich-Preussischen Troupen eine Zeit von Acht bis höchstens Zehn Tagen noch länger in Sachsen stehen bleiben müste; so soll dieses Königlich-Pohlnischer und Churfürstlich-Sächsischer Seits nicht als eine Coherævention des Friedens angesehen werden, sondern es soll Seiner Königl. Majestät in Preussen frey stehen, solche Troupen, die jedoch über Zwanzig Bataillons nicht ausmachen werden, zwischen der Elbe und Mulde, und in den nächsten Gegenden von Torgau und Wittenberg, jenseit der Elbe, auf so lange stehen zu lassen.

Verbleiben sämtliche in Sachsen gegenwärtig befindliche Magazine zu Seiner Königl. Majestät in Preussen Disposition, um theils  
die



die Armée, so lange solche sich noch in Sachsen befindet, daraus zu verpflegen, theils auch die Vorräthe, nachdem es die Umstände erfordern, transportiren zu lassen. Wenn hiernächst auch die Armée aus Sachsen weg marchiret, so verbleiben die übrigen Magazin-Bestände in Torgau, Preitsch und Wittenberg dem ohngeachtet zu Seiner Königlichen Majestät in Preussen Disposition, und stehet Deroselben frey, solche wegschaffen oder versilbern zu lassen, welches, so bald als möglich, geschehen wird; wie denn auch die nöthigen Magazin-Bediente bis dahin darbey stehen bleiben.

## 3.

Behalten Seine Königliche Majestät in Preussen sich vor, daß die ohnungänglich erforderliche Fuhren, um so wohl innerhalb derer Chur-Sächsischen Lande, und weitestens bis zum ersten Nacht-Lager über der Gränze, der Armée die Fourage aus denen Magazinen anzuführen, als auch allenfalls die Magazin-Bestände bis Torgau, Preitsch oder Wittenberg zu transportiren, ingleichen zum Hofst.-Anfahren, die Kranken-Fuhren, und alle zum Marsch bis in das erste Nacht-Lager über die Gränze, ohnungänglich erforderliche Vorspann und Ordonnanz-Pferde, bis zur §. 1. bestimmten gänzlichen Evacuation, vom Lande, ohnweigerlich und ohnentgeltlich, gestellet werden, welches alles mit denen Königlich-Preussischer und Churfürstlich-Sächsischer Seits anzuordnenden Kreis- und Marsch-Commissarien zu reguliren.

## 4.

Wenn die Königlich-Preussischen Truppen Sachsen evacuiren, so überben die Lazareth zu Torgau und Wittenberg so lange, bis bey offenwerdender Schiffahrt die Kranken, und alles, was zum Lazareth gehöret, transportiret und weggeschaffet werden können, und behalten so lange freyes Obdach, Licht und Feuerung. Seiner Königlichen Majestät in Preussen stehet auch frey, bey denen Lazarethen und Magazinen überhaupt ein Detachement von Dreyhundert Mann von Dero Truppen zu lassen. Der Transport derer Lazareth geschieht auf Ihro Königlichen Majestät in Preussen alleinige Kosten.

5. Der



Die Armee, sammt allem, was dargu gehöret, nebst Directorial- und Comantaffars- Probian- Beckerey- und Führwesens- Bedienten, wieß, so lange selbige vorbestimmtermassen noch in Sachsen bleiben, freyer Quartier- Stand, als Obdach, Feuer und Licht, und auf dem Marsch, Lager und Streu- Stroh ohnentgeltlich gestattet.

Behalten Seine Königliche Majestät in Preussen sich vor, daß von allem, was bis zu denen Terminis evacuationis der Armée zu ihrem Gebrauch zugeführet wird, oder dieselbe wegschicket, weder Zoll noch Geleite, oder Accise, noch Fehr- und Brücken- Geld gefordert werde.

Wegen des zum Behuf der Armée, Beckerey und Lazareth, etz forderlichen Holzges, bleibet es überall, bis zur Evacuation, bey dem Inhalt der Convention vom 22. Decembre. ai. pr. In Ansehung der Wäns- Sorten soll es bis zu denen s. n. bestimmten Evacuations- Fristen, auf den bisherigen Fuß bleiben, und bis dahin von beyden Theilen, in beyderseitigen Landen, keine Redaction vorher genommen werden.

Diese Neben- Convention soll eben die Krafft haben, als wenn solche dem Friedens- Tractat wörtllich einverleibet worden, auch zu solchem Ende von beyden Hohen Contrahirenden Theilen ratificiret werden.

Zu dessen Urkund haben beyderseits Bevollmächtigte selbige eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Schloß Hubertsburg am Funfzehenden Februar. Eintausend Siebenhundert Drey und Sechzig.

(L. S.) Thomas, Freyherr (L. S.) Ewald Friedrich von Frisch. von Hergberg.



36  $\frac{18}{h_1 21}$

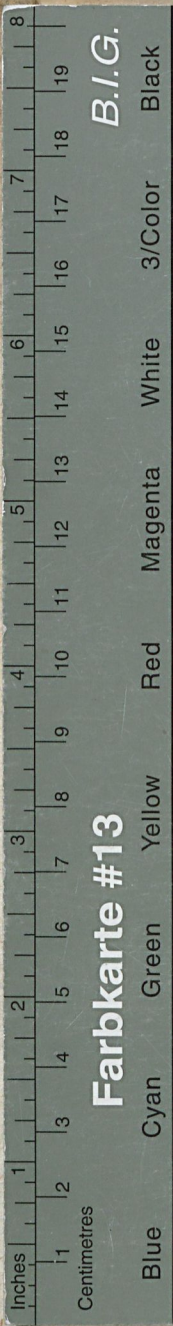
(x2370613)

ULB Halle  
007 231 92X

3







B.I.G.

Farbkarte #13

Black  
3/Color  
White  
Magenta  
Red  
Yellow  
Green  
Cyan  
Blue

6

bersehung  
des zwischen  
gl. Kay. in Woblen  
Durchl. zu Sachsen  
und  
gl. Kay. in Preussen  
auf  
losse zu Hülbertsburg  
15 den Febr. 1763.  
geschlossenen  
is-tractats.



1. Mart. 1763.

